

STATUTEN



Motorradclub
unteres Aaretal

Gründungsjahr 1977

Statuten

des

Motorradclub unteres Aaretal

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zweck	Seite	2
2.	Zusammensetzung und Mitgliedschaft	Seite	2 + 3
3.	Organe und Funktionen	Seite	3 - 5
4.	Finanzierung und Verwaltung	Seite	5
5.	Allgemeine Bestimmungen	Seite	6
6.	Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.	Seite	6 + 7

Die Statuten des Motorradclub unteres Aaretal, herausgegeben durch den Vorstand !

- Genehmigung von der Versammlung 1978
- 2. Auflage neu bearbeitet am 1. Mai 1985 durch den Aktuar Ernst Ringele
- 3. Auflage neu abgeschrieben Oktober 1995 durch den Aktuar Peter Grünenfelder
- 4. Auflage überarbeitet im März 2005 durch den Aktuar, Tibor Vigh

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "**MOTORRADCLUB UNTERES AARETAL**" besteht ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kleindöttingen. Er ist politisch und konfessionell neutral. Seine Dauer ist unbestimmt.

Art. 2

Der MCUA bezweckt:

- a) Die Förderung des seriösen Motorradfahrens.
- b) Die Förderung der Sicherheit im Strassenverkehr.
- c) Die Interessen der Motorradfahrer zu wahren.
- d) Die Pflege der Kameradschaft.

2. Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Art. 3

Der MCUA setzt sich aus **Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern** zusammen. Es können nur Einzelpersonen Aktivmitglieder des MCUA sein. Passiv- oder Ehrenmitglieder können sowohl Einzelpersonen wie auch Organisationen sein. Es gilt für Damen und Herren Gleichberechtigung.

Art. 4

Aktivmitglied kann jedermann werden, der selber ein Motorrad fährt. Aktivmitglieder haben zu allen Veranstaltungen, und Versammlungen des MCUA Zutritt, ausgenommen Sitzungen. Sie besitzen das Einzelstimmrecht. Stellvertretende Stimmabgabe ist nicht gestattet.

Art. 5

Passivmitglied kann werden, wer am Motorradsport Freude hat und gewillt ist, den MCUA finanziell zu unterstützen. Passivmitglieder haben zu allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins Zutritt, ausgenommen Sitzungen. Sie können beratend mitwirken, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 6

Wer gegenüber dem MCUA oder für den Motorradsport besondere Dienste geleistet hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorschlag dazu erfolgt durch den Vorstand. Für die Ehrenmitglieder bestehen gegenüber dem Verein keine Pflichten. Sie haben zu allen Veranstaltungen und Versammlungen des MCUA freien Eintritt, ausgenommen

Sitzungen. Sie können beratend mitwirken, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 7

Wer dem MCUA als Mitglied beitrifft, anerkannt dessen Statuten und verpflichtet sich, den Vereinsbestimmungen nachzukommen. Aktivmitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, welcher jeweils bis zum **30. Tage** nach der Generalversammlung bezahlt sein muss. Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr, wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 8

Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand, welcher berechtigt ist, Aufnahmegesuche aus bestimmten Gründen abzulehnen. Wird die Aufnahme verweigert, so besteht ein Rekursrecht zuhanden der Generalversammlung, deren Entscheid endgültig ist. Dieser Rekurs muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, Mitglieder, die wissentlich gegen den MCUA oder dessen Interessen handeln, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschliessen. Betreffende haben, innert Monatsfrist nach dem Ausschluss, das Rekursrecht zuhanden der Generalversammlung, deren Entscheid endgültig ist. Der Rekurs muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand, oder der Generalversammlung und endet mit dem Tod, durch Demission oder mit dem Ausschluss. Das Ende der Mitgliedschaft bedeutet gleichzeitig den Verlust aller Rechte gegenüber dem Verein. Kollektivkündigungen sind ungültig. Mitglieder welche demissionieren oder ausgeschlossen werden, haben laufende oder rückständige Beiträge, sowie Schulden gegenüber dem MCUA sofort nachzuzahlen. Nicht bezahlte Forderungen des MCUA können nötigenfalls auf dem Rechtsweg beigebracht werden. Nichterfüllung der Beitragspflicht kann ebenfalls den Ausschluss zur Folge haben.

3. Organe und Funktionen

Art. 10

Die Organe des MCUA sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Generalversammlung: Sie ist das höchste Organ des Vereins. Jährlich findet eine ordentliche GV statt, im Frühling oder Herbst. Der Vorstand kann

ferner jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet, oder von Gesetzes wegen, wenn mindestens ein fünftel der Aktivmitglieder es verlangt. Die Einladung zur GV hat mindestens 14 Tage vor deren stattfinden unter Abgabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich zu erfolgen. Ort und Datum der GV werden vom Vorstand bestimmt.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolles
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vereinspräsidenten, des Kassiers, der Präsidenten, und Abnahme des Revisorenberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge
- d) Déchargeerteilung an die einzelne Funktionäre
- e) Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren
- f) Bestimmung des offiziellen Cluborgans, (Clubzeitung, Website)
- g) Änderung der Statuten
- h) Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrungen.
- i) Auflösung des Vereins

Weiter ist die GV befugt, über alle anderen, ihr durch die Statuten oder das Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu beschliessen.

Art. 12

Der Vorstand: Er besteht aus fünf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Er verwaltet und repräsentiert den MCUA und setzt sich wie folgt zusammen:

Vereinspräsident (Zentralpräsident)
Vizepräsident
Kassier
Sekretär (Aktuar)
Beisitzer

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und ist jederzeit wiederwählbar.

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Ein- und Austritte beziehungsweise Ausschlüsse von Mitgliedern
- b) Verwaltung der Finanzen und des Vermögens des MCUA
- c) Zusammenstellung und Überwachung des Aktionsprogrammes
- d) Beschlüsse über Investitionen und Ausgaben

Der Vorstand hat alle Kompetenzen und Verfügungsrechte, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz der Generalversammlung zugewiesen sind. Er hat Zutritt zu allen Bereichen des MCUA und hat das Kontrollrecht. Er vertritt den MCUA gegenüber einzelnen Mitgliedern, Behörden und Dritten.

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren: Sie sind die offizielle Kontrollstelle und haben die Kontrollpflicht über die Jahresrechnung und die Verwaltung der Finanzen und des

Vereinsvermögens. Sie unterbreiten der Generalversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Kontrolltätigkeit. Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Revisoren zusammen, welche weder dem Vorstand noch irgend einer Kommission des MCUA angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie sind wiederwählbar.

4. Finanzierung und Verwaltung

Art. 14

Die Einnahmen des MCUA bestehen aus jährlichen Mitgliederbeiträgen, Eintrittsgebühren von Neumitgliedern, Einnahmenüberschüssen von Veranstaltungen, und Zuwendungen.

Art. 15

Der MCUA haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Einzelmitgliedern mit dem Privatvermögen und jede Kollektivhaftung mehrerer Mitglieder zusammen gegenüber Dritten sind ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Verpflichtungen des Vereins sind unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse den tragbaren Möglichkeiten anzupassen.

Art. 16

Alle offiziellen schriftlichen Dokumente und Engagements des MCUA gegenüber Dritten, bedürfen der Kollektivunterschrift zweier Zeichnungsberechtigter Mitglieder des Vorstandes. Normalerweise unterzeichnen der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter.

Art. 17

Das Rechnungsjahr des MCUA ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der Kassier schliesst die Rechnung jährlich per 31. Dezember ab und unterbreitet sie der Generalversammlung zur Genehmigung. Der Vorstand ist ermächtigt, vom Kassier Zwischenberichte über den finanziellen Stand zu verlangen.

Art. 18

Der Vereinssekretär (Aktuar) oder eine andere speziell dafür bestimmte Person führt von sämtlichen Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll, welches je nach Notwendigkeit immer am Anfang der gleichrangigen Zusammenkunft verlesen werden kann und auf Wunsch der Mehrheit genehmigt werden muss.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19

Der MCUA kann Freundschaftsabkommen mit anderen Club abschliessen und gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen mit anderen Organisationen unternehmen. Grundsätzlich ist zum Wohle des Motorradsportes auf eine gute Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zu achten.

Art. 20

Der Vorstand ist ermächtigt, Vorstandsmitglieder im Verein, die sich schwerwiegende Vergehen gegenüber dem MCUA oder gegenüber dem Motorradsport zu Schulden kommen lassen, sofort von ihrem Amte zu suspendieren. Die Bewertung der Schuldfrage liegt beim Vorstand. Es gilt das einfache Stimmenmehr, wobei die Beschuldigten kein Stimmrecht besitzen. Der endgültige Entscheid dazu liegt bei der nächstfolgenden Generalversammlung.

Art. 21

Die Mitglieder des MCUA sind angehalten, **aktiv** an den Veranstaltungen und am Geschehen im Verein teilzunehmen, soweit dies immer möglich ist. **Bei Teilnahmslosigkeit kann der Vorstand Aktivierungsmassnahmen ergreifen.**

Alle Mitglieder des MCUA bemühen sich, dem Verein und Motorradsport durch ein positives Verhalten ein gutes und förderndes Ansehen zu verleihen.

Anregungen seitens der Mitglieder sind stets willkommen. Anträge von Mitgliedern für die Traktandenlisten von Generalversammlungen sind spätestens einen Monat vor deren stattfinden an den Vereinspräsidenten einzureichen.

Art. 22

Offizielles Vereinsorgan: Über ein eigenes, offizielles Vereinsorgan (Club-Zeitung, Website), oder über die Beteiligung an irgendwelchen Zeitschriften von Dritten bestimmt die Generalversammlung. Es ist jedoch den Vereinsfunktionären gestattet, Artikel und Reportagen, denen Interessen ihrer zugewiesenen Clubarbeit zu Grunde liegen, in der Presse oder durch Massenmedien zu veröffentlichen. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Vorstand.

6. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 23

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dazu braucht es die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden

Aktivmitglieder einer Generalversammlung, bei welcher mindestens 1/3 aller Aktivmitglieder des Vereins anwesend sind.

Art. 24

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Zahl der Aktivmitglieder weniger als 10 beträgt, wenn sich aus irgendwelchen gesetzlichen Gründen eine Auflösung aufdrängt, oder wenn die Weiterführung infolge grundlegender Strukturveränderungen im Motorradsport als zwecklos betrachtet werden kann.

Art. 25

Die Auflösung kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung braucht es die Zustimmung von mindestens 3/4 aller Aktivmitglieder des Vereins. Wird dieses Ziel bei einer ersten GV nicht erreicht, so ist eine zweite GV einzuberufen, bei welcher die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder entscheidet.

Art. 26

Über die Verwendung von bei einer Auflösung des Vereins vorhandenem Vereinsvermögen sowie über die Liquidation von eventuellen vereinseigenen Mobilien entscheidet die gleiche Generalversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat.

Motorradclub unteres Aaretal